

Ausschussdrucksache

(15.05.23)

Inhalt:

E-Mail von Prof. Dr. Bodo Pieroth, Universität Münster vom 12.05.2023

hier:

Stellungnahme und Absage der Teilnahme an der
öffentlichen Anhörung am 1. Juni 2023 zum
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**
- Drs. 8/1743 -

Prof. Dr. Bodo Pieroth

**Gluckweg 19
48147 Münster
Fon 0251 / 23 32 91
E-Mail: bpieroth@gmx.de**

**Westfälische Wilhelms-Universität
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universitätsstr. 14 - 16
48143 Münster
E-Mail: pieroth@uni-muenster.de**

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Bildung & Kindertagesförderung
des LANDTAGS MECKLENBURG-VORPOMMERN
Herrn Andreas Butzki
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr Butzki,

hiermit nehme ich für die Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - Drs. 8/1743 – zu einzelnen Fragen Ihres Fragenkatalogs schriftlich Stellung. Am 1. Juni 2023 bin ich leider verhindert.

Zu 1: Ich halte das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 24.11.2022 (Az.: 6 A 1813/19 SN) jedenfalls im Ergebnis für überzeugend.

Zu 2: Ich denke nicht, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Versagung der Erlaubnis in dem konkreten Fall und auf der Basis der über die Aktivitäten der Klägerin vorliegenden Informationen anders ausgefallen, wenn der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 8/1743) schon geltendes Recht gewesen wäre. Denn der Gesetzentwurf beinhaltet nicht, wie im Fragenkatalog angenommen wird, "eine politische Treuepflicht für Kindertagespflegepersonen". Die Verfassungstreuepflicht, wie sie für Beamte gilt, bedeutet eine Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz). Völlig zu Recht geht der Entwurf nicht so weit, sondern beschränkt sich auf eine "Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit" und ist daher auf die konkret von der Kindertagespflegeperson zu leistende Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe bezogen.

Genau damit argumentiert auch das Verwaltungsgericht, wenn es auf die zu verlangende Eignung abstellt (Randnummern 62 ff.). Zu der von der Kindertagespflegeperson zu leistenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe und damit zu ihrer Eignung gehören auch die staatlichen Erziehungsziele, die sich aus dem Grundgesetz und für die Schulen aus der Landesverfassung und dem Schulgesetz ergeben. Zwar geht es bei der Kindertagespflege nicht um Schule. Aber die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist in vielfältiger Weise auf die Schule bezogen und mit der Schule verzahnt. Beispielsweise ist gem. § 3 Abs. 3 S. 1 KiföG M-V die verbindliche Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern des fachlich für die Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums Grundlage der

individuellen Förderung der Kinder in der Kindertagesförderung. Kindertagespflegepersonen werden wohl in der Praxis überwiegend mit Vorschulkindern beschäftigt sein, aber dies ist, wie sich aus § 6 Abs. 1 S. 2 KiföG M-V ergibt, nicht zwingend. Auch beschränken sich die grundgesetzlichen Erziehungsziele nicht auf Schulkinder. Das wird auch in § 1 Abs. 2 S. 1 KiföG M-V anerkannt: “Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag *entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung.*”

Zu den aus dem Grundgesetz abgeleiteten Erziehungszielen rechnen: die Erziehung zu toleranter, demokratischer Gesinnung und sozialer Verantwortlichkeit auf der Grundlage individueller Selbstbestimmung der Menschen, Erziehung zur Verhinderung der Verletzung der Gefühle Andersdenkender und die Werbung für Menschenwürde, Demokratie, Völkerverständigung und Frieden (vgl. Piroth, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, DVBl. 1994, 949/951). Genau das gehört zur Aufgabe auch der Kindertagespflegepersonen und ist im Rahmen der Eignung zu überprüfen. Da aber Verstöße hiergegen im Fall des Verwaltungsgerichts nicht ersichtlich waren, hätte es auch unter der Geltung des neuen Gesetzes nicht anders entschieden.

Zu 3 und 4: Ja, weil die unterschiedlichen Anforderungen bei Trägern von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen zwar im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich waren, aber sachlich nicht zu rechtfertigen sind.

Zu 5: Ja, wenn konkret nachweisbare Tatsachen dafür vorliegen, dass wegen eigener extremistischer Betätigung eine Gefahr für eine den grundgesetzlichen Zielen widersprechende Erziehungstätigkeit besteht. Eine Beschränkung auf “Angehörige der rechtsextremen Szene”, wie sie die Begründung des Gesetzentwurfs vorsieht, wäre ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes.

Zu 7: So oder so bleibt der Nachweis fehlender Eignung im Sinne meiner Antwort zu 5 in vergleichbaren Fällen schwierig, aber angesichts der Entscheidung des Verwaltungsgerichts wird durch den Gesetzentwurf eine größere Rechtsklarheit geschaffen.

Zu 8: Die unterschiedliche Regelung ist wie gesagt sachlich nicht zu rechtfertigen.

Zu 9: Das ist im Urteil des Verwaltungsgerichts in Verbindung mit den dort zitierten Kommentaren und unter Berücksichtigung der hier genannten grundgesetzlichen Erziehungsziele hinreichend beschrieben.

Zu 14 und 15: Eine Verfassungstreuepflicht, wie sie für Beamtinnen und Beamte gilt, wäre für Kindertagespflegepersonen, die in keinem Dienstverhältnis zum Staat stehen, mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Selbst wenn man für sie einen staatlich gebundenen Beruf annehmen würde – was vom Verwaltungsgericht verneint wird (Randnummer 40) –, wären zwar weitergehende Beschränkungen der Berufsfreiheit als im Normalfall zulässig, die aber einen spezifischen Bezug zu der öffentlichen Aufgabe haben müssen. Ein solcher wäre aber bei dem Gesetzentwurf wie dargelegt gegeben.

Zu 16: Die tatsächliche oder gemutmaßte politische Gesinnung einer Tagespflegeperson kann *allein nie* Kriterium für die Frage sein, ob sie eine entsprechende Einrichtung der Kindertagespflege betreiben kann. Immer muss sie fachlich und persönlich geeignet sein. Diese Voraussetzung fehlt aber, wenn von ihr keine aufgabenadäquate Tätigkeit erwartet werden kann, und zur aufgabenadäquaten Tätigkeit gehört es, die grundgesetzlichen Erziehungsziele zu verwirklichen.

Zu 17: Wenn der Staat Personen Erziehungsaufgaben überträgt, versteht es sich von selbst, dass diese Person die für den Staat verbindlichen Erziehungsziele verfolgt. Auch ohne weitere

gesetzliche Konkretisierungen lässt sich das meines Erachtens schon aus dem Kriterium der Eignung entnehmen. Da das Verwaltungsgericht das nun aber anders gesehen und unter anderem aus § 2 Abs. 9 KiföG M-V geschlossen hat, die “Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit” gelte nicht für Kindertagespflegepersonen, dient es der Rechtsklarheit, diese Voraussetzung auch hier zu normieren. Sie bezieht sich auf konkret nachweisbare Handlungen der Kindertagespflegeperson, aus denen sich eine den Erziehungszielen des Grundgesetzes widersprechende Tätigkeit ergibt, und erlaubt – das will ich zum Schluss noch einmal betonen – keine bloße Gesinnungsprüfung (vgl. auch Groß, Beamtenrechtliche Eignung und politische Gesinnung, Jura 2023, S. 549-557).

Münster, 12. Mai 2023

Gez. Pieroth

Behnke, Jana

Von: Pieroth, Bodo <pieroth@uni-muenster.de>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2023 18:00
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Betreff: Öffentliche Anhörung
Anlagen: Stellungnahme Landtag M-V.docx

Siehe Anlage!

Prof. Dr. Bodo Pieroth
Rechtswissenschaftliche Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Universitätsstr. 14-16
48143 Münster